

Bekanntmachung der Stadt Kremmen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen hat in der öffentlichen Sitzung am 07.10.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr 15, Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, Nr. 37, S. 3) die Teileinziehung für

Raniesstraße
Kirchstraße
Kirchplatz
Baustraße und
Dammstraße
Burgweg.

Damit wird die Widmung mit der Maßgabe eingeschränkt, dass zur Minderung der Lärm- und Schadstoffimmissionen und somit zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Erhaltung der denkmalrechtlichen Bausubstanz durch Minderung der vom LKW-Verkehr verursachten Erschütterungen und zur Erhöhung der Sicherheit, diese Straßen künftig für den LKW-Verkehr gesperrt werden. Dem Lieferverkehr wird die Einfahrt in die Raniesstraße, Kirchstraße, Baustraße und Dammstraße ermöglicht, im Burgweg nur in Einbahnstraßenregelung von der Landesstraße kommend. An der Einfahrt zum Kirchplatz von der Landesstraße ist kein Lieferverkehr möglich.

Die Widmung mit dem Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.:01-163-2021

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder	:	19
davon anwesend	:	18
Ja-Stimmen	:	17
Nein-Stimmen	:	0
Enthaltungen	:	1

Sebastian Busse
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am :
abzunehmen am :

ausgehängt am :
abgenommen am :